



Stadt Wasserburg am Inn

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührentatbestand
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Ermäßigung
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Auskunftspflichten
- § 9 In-Kraft-Treten

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben
1. Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)
 2. Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)
 3. einmalige Anmeldegebühr

§ 2
Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.
- Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
1. die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 2. die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Bis zum **31.08.2019** betragen die Benutzungsgebühren für jeden angefangenen Monat:

a) Krippenkinder (1-2-Jährige)

| | 1. Kind | 2. Kind |
|-------------|---------------|---------------|
| 4-5 Stunden | mtl. 189,00 € | mtl. 151,20 € |
| 5-6 Stunden | mtl. 219,00 € | mtl. 175,20 € |
| 6-7 Stunden | mtl. 249,00 € | mtl. 199,20 € |
| 7-8 Stunden | mtl. 279,00 € | mtl. 223,20 € |
| 8-9 Stunden | mtl. 309,00 € | mtl. 247,20 € |

b) Kleinkinder (2-3-Jährige)

| | 1. Kind | 2. Kind |
|-------------|---------------|---------------|
| 4-5 Stunden | mtl. 166,00 € | mtl. 132,80 € |
| 5-6 Stunden | mtl. 185,00 € | mtl. 148,00 € |
| 6-7 Stunden | mtl. 204,00 € | mtl. 163,20 € |
| 7-8 Stunden | mtl. 223,00 € | mtl. 178,40 € |
| 8-9 Stunden | mtl. 242,00 € | mtl. 193,60 € |

c) Kindergartenkinder (über 3-Jährige)

| | 1. Kind | 2. Kind |
|-------------|---------------|---------------|
| 4-5 Stunden | mtl. 102,00 € | mtl. 81,60 € |
| 5-6 Stunden | mtl. 112,00 € | mtl. 89,60 € |
| 6-7 Stunden | mtl. 122,00 € | mtl. 97,60 € |
| 7-8 Stunden | mtl. 132,00 € | mtl. 105,60 € |
| 8-9 Stunden | mtl. 142,00 € | mtl. 113,60 € |

(2) ab dem **01.09.2019** beträgt die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Monat:

a) Krippenkinder (1-2-Jährige)

| | 1. Kind | 2. Kind |
|-------------|---------------|---------------|
| 4-5 Stunden | mtl. 194,00 € | mtl. 155,20 € |
| 5-6 Stunden | mtl. 224,00 € | mtl. 179,20 € |
| 6-7 Stunden | mtl. 254,00 € | mtl. 203,20 € |
| 7-8 Stunden | mtl. 284,00 € | mtl. 227,20 € |
| 8-9 Stunden | mtl. 314,00 € | mtl. 251,20 € |

b) Kleinkinder (2-3-Jährige)

| | 1. Kind | 2. Kind |
|-------------|---------------|---------------|
| 4-5 Stunden | mtl. 171,00 € | mtl. 136,80 € |
| 5-6 Stunden | mtl. 190,00 € | mtl. 152,00 € |
| 6-7 Stunden | mtl. 209,00 € | mtl. 167,20 € |
| 7-8 Stunden | mtl. 228,00 € | mtl. 182,40 € |
| 8-9 Stunden | mtl. 247,00 € | mtl. 197,60 € |

c) Kindergartenkinder (über 3-Jährige)

| | 1. Kind | 2. Kind |
|-------------|---------------|---------------|
| 4-5 Stunden | mtl. 107,00 € | mtl. 85,60 € |
| 5-6 Stunden | mtl. 117,00 € | mtl. 93,60 € |
| 6-7 Stunden | mtl. 127,00 € | mtl. 101,60 € |
| 7-8 Stunden | mtl. 137,00 € | mtl. 109,60 € |
| 8-9 Stunden | mtl. 147,00 € | mtl. 117,60 € |

(3) In den in Absatz 1 und 2 genannten Gebühren sind ein Spielgeld und ein Getränkegeld eingerechnet. Das Spielgeld beträgt 4,00 € und Getränkegeld beträgt monatlich 3,00 €.

(4) Im Rahmen der Anmeldung wird einmalig eine Anmeldegebühr von 10,00 € in Rechnung gestellt (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3). Die Anmeldegebühr wird im Rahmen der Erstellung des Betreuungsvertrages als Verwaltungsgebühr erhoben und ist unabhängig davon, ob und wie lange das Kind die Einrichtung tatsächlich besucht.

(5) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind je nach der Zahl der eingenommenen Mittagessen zu entrichten

| | |
|---------------------------------------|---------------------|
| a) Kindertagesstätte Altstadt | 3,15 € pro Mahlzeit |
| b) Kindertagesstätte Nördliche Burgau | 2,50 € pro Mahlzeit |
| c) Kindertagesstätte Reitmehring | 3,00 € pro Mahlzeit |

Die Gebühr für das Mittagessen soll ab 01.09.2019 pauschal 3,00 € pro Mahlzeit in allen drei Einrichtungen betragen.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen der Stadt, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. um 20 % die weiteren Kinder um 40 % ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen (=Familienpass) kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Stadtverwaltung (Sozialamt) einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 15. Werktag eines jeden Monats zu bezahlen. In der Regel wird die Gebühr per Lastschrift vom Konto eingezogen. Andernfalls ist der Betrag auf das Konto der Stadt bei der Sparkasse Wasserburg a. Inn, IBAN: DE38 7115 2680 0000 0026 42 zu überweisen. Bareinzahlung der Gebühr in der Stadtverwaltung ist zulässig. Im Übrigen finden die Maßgaben der Abgabenordnung Anwendung.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 08.02.2019

Werner Gartner
2. Bürgermeister

II. Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)“ vom 31.01.2019, die der Stadtrat in der Sitzung vom 31.01.2019 beschlossen hat, wird nach Ausfertigung im Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn, den „Wasserburger Heimatnachrichten“ Nr. 4 mit Erscheinungsdatum vom 22.02.2019, veröffentlicht.

STADT WASSERBURG A. INN
Wasserburg a. Inn, 08.02.2019

Werner Gartner
2. Bürgermeister

III. Per E-Mail an SG 1.1, Herrn Hiebl, mit der Bitte um Veröffentlichung in der Ausgabe der „Wasserburger Heimatnachrichten“ Nr. 4/2019 am 22.02.2019

IV. Verordnung in der Veröffentlichungsform (mit Stadtwappen und Inhaltsverzeichnis) per E-Mail an 1.1 zur Veröffentlichung unter der Rubrik „Ortsrecht“ im Internet-Auftritt der Stadt Wasserburg a. Inn und zur Veröffentlichung im Intranet

V. Zwei Exemplare der „Wasserburger Heimatnachrichten“ Nr. 4/2019 vom 22.02.2019 an das Landratsamt Rosenheim (Gemeindeaufsicht/Rechtsaufsicht) zur Kenntnis und zur weiteren Verwendung.

VI. Ein Exemplar der „Wasserburger Heimatnachrichten“ Nr. 4/2019 vom 22.02.2019 zur Originalausfertigung der Verordnung zum Vorgang

VII. Ausfertigung Verordnung im Original zum Vorgang bei 1.2